

Merkblatt

für die Antragstellung zur Förderung von Projekten im Bereich der Mädchenarbeit, zur Umsetzung der Ziele des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms des Landes Brandenburg und zur Stärkung der Arbeit der Frauenzentren für das Haushaltsjahr 2021

Vorbehaltlich der haushaltsmäßigen Voraussetzungen gewährt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) im Jahr 2021 im Rahmen der Projektförderung Zuwendungen zur Durchführung von Projekten im Bereich der Mädchenarbeit, zur Umsetzung der Ziele des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms und zur Stärkung der Arbeit der Frauenzentren.

Ziel ist es, Angebote für Frauen und/oder Mädchen im Land Brandenburg zu unterstützen.

Gefördert werden bedarfsgerechte innovative Projekte bzw. Angebote, die

- im Bereich der Mädchenarbeit
 - sich emanzipatorisch mit der Rolle von Mädchen und jungen Frauen auseinandersetzen, deren Benachteiligungen entgegenwirken und sie befähigen, sich für ihre Rechte einzusetzen,
 - die Selbstwahrnehmung von Mädchen und jungen Frauen fördern und deren Selbstbewusstsein stärken,
 - der Berufs- und Lebensplanung von Mädchen und jungen Frauen dienen.

- zur Umsetzung des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms für das Land Brandenburg in der aktuellen Fassung und zur Erreichung der darin formulierten Ziele beitragen sowie insbesondere befördern
 - die Veränderung und Überwindung tradierter Geschlechterrollenbilder hin zu vielfältigen Geschlechteridentitäten und Lebensentwürfen,
 - Geschlechtergerechtigkeit insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Sport und Pflege,
 - die Sicherung gleicher Erwerbschancen für Frauen und Männer — Gute Arbeit,
 - gleiche Teilhabechancen von Frauen und Männern sowie eine faire Beteiligung an Entscheidungsprozessen (Partizipation)
 - die Umsetzung des Landesaktionsplanes gegen Gewalt an Frauen und ihre Kinder (LAP),
 - die Stärkung von frauen- und gleichstellungspolitischen Akteurinnen und Akteuren,
 - öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, die der Information über Strukturen, Angebote, Projekte dienen,
 - die landesweite Implementierung des Gender-Mainstreaming-Prinzips,
 - die Stärkung einer kontinuierlichen Arbeit in den Frauenzentren.

Wer kann die Förderung von Projekten beantragen?

Projektanträge können von eingetragenen gemeinnützigen Vereinen, Verbänden, Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden und ähnlichen Institutionen eingereicht werden.

Wie sind die Projektanträge einzureichen, welche Anforderungen müssen sie erfüllen?

Die Projektförderung ist schriftlich auf den aktuellen Antragsformularen des Landesamtes für Soziales und Versorgung (Bewilligungsbehörde) zu beantragen. Anträge, über deren Förderfähigkeit im Rahmen einer ersten Jurysitzung Anfang 2021 entschieden wird, sind bis zum Stichtag 15. Januar 2021 vollständig einzureichen. Bis zum Maßnahmenbeginn sollte ab Datum der Antragstellung ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

Der Antrag muss ein Konzept enthalten, in dem das Vorhaben/die Maßnahme mit Blick auf die o. g. Schwerpunkte konkret und ausführlich beschrieben wird. Insbesondere sind Angaben zu Themen und Zielen, Zielgruppen, Methoden und zum Projektablauf zu machen. Darüber hinaus sollen eine Aufgabenbeschreibung, eine Darstellung der Qualifikation der Projektbeteiligten sowie Angaben zu Teilnahmezahlen enthalten sein.

Ein Kosten- und Finanzierungsplan, der eine Aufstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben enthält, ist beizufügen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

Vorhaben mit einem Antragswert unter 2.500 Euro werden grundsätzlich nicht gefördert. Bei Zuwendungen für Veranstaltungen und bei der Förderung von Mädchenprojekten kann hiervon in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

Die Projekte müssen ein erhebliches Landesinteresse erkennen lassen und sollen möglichst von landesweiter Bedeutung bzw. überregional ausgerichtet sein.

Eine landesweite Bedeutung im Bereich der Gleichstellungs-, Frauen- und Mädchenpolitik liegt vor, wenn der Träger Maßnahmen durchführt und/oder initiiert, die zur Herstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie zum Abbau von Benachteiligungen von Frauen und Mädchen in Brandenburg beitragen.

Von einer überregionalen Tätigkeit eines Trägers ist auszugehen, wenn Vorhaben und Maßnahmen entwickelt und durchgeführt werden, die ihre Wirkung über Gemeinde- oder Landkreisgrenzen hinaus entfalten und einen Pilot- oder Modellcharakter für andere Regionen haben. Dies ist durch den Träger hinreichend zu begründen und nachvollziehbar darzulegen.

Die Projekte müssen im Land Brandenburg stattfinden, ihre Wirkung in Brandenburg entfalten und Brandenburgerinnen und Brandenburgern, zugutekommen. Sie müssen im jeweiligen Haushaltsjahr abgeschlossen werden. Bereits begonnene Projekte können nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind insbesondere Angaben zu Themen, Zielgruppen, Methoden und zum Ablauf des Vorhabens zu machen.

Im Antrag sind die Maßnahmen darzustellen, mit denen die Zuwendungsempfängerinnen darauf hinwirken werden, dass die geförderten Angebote auch für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen (MmB) zugänglich sind.

Welche Maßnahmen können gefördert werden?

Vorhaben und Maßnahmen, die die o. g. Schwerpunkte aufgreifen und die

- die Vielfalt von Rollen und Lebensentwürfen von Mädchen und/oder Frauen verdeutlichen,
- Mädchen und/oder Frauen über ihre Rechte und Möglichkeiten aufklären und sie ermuntern, davon Gebrauch zu machen,
- Mädchen und/oder Frauen Anleitung und Hilfestellung geben, ihre Probleme in verschiedenen Lebenssituationen zu bewältigen,
- das Empowerment von Mädchen und/oder Frauen stärken und sie befähigen, sich in Entscheidungsprozesse einzubringen,
- die gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Leistungen von Frauen in Gegenwart

- und Vergangenheit sichtbar machen,
- einen toleranten und solidarischen Umgang von Frauen verschiedener Generationen, sozialer Gruppen, Konfessionen und Nationalitäten miteinander fördern,
 - aktuelle frauenpolitische Themen aufgreifen und den Erfahrungsaustausch hierzu anregen,
 - zum Aufbau und zur Stärkung von Frauen-Netzwerken beitragen,
- können gefördert werden.

Welche Ausgaben können gefördert werden?

Die Projektförderung erfolgt in Form der Fehlbedarfsfinanzierung durch Zuwendung als Zuschuss. Zuwendungsfähig sind die angemessenen und notwendigen Personal- und Sachausgaben für das Projekt.

Als Sachausgaben gelten insbesondere

- Honorarausgaben (unter Angabe von Stundensatz und Stundenzahl),
- Miet- und Mietnebenausgaben,
- Ausgaben für Dienstreisen bis maximal zur Höhe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG),
- Ausgaben für Versicherungen/Mitgliedsbeiträge,
- Ausgaben für Büro- und Verbrauchsmaterial einschließlich Fachliteratur, Porto- und Telefonkosten sowie Kosten für Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausgaben für Miete, Wartung und Instandhaltung von Geräten und Ersatzbeschaffungen.

Nicht förderfähig sind Ausgaben für Verwaltungskostenpauschalen, freiwillige Versicherungen, Leasingkosten, Blumen und Verpflegungskosten.

Wieviel Eigenmittel sind einzusetzen?

Der Träger hat sich in angemessener Höhe an den Gesamtausgaben zu beteiligen. Dabei soll der Eigenanteil grundsätzlich 10 vom Hundert und in Trägerschaft von Gemeinden/Gemeindeverbänden 20 vom Hundert nicht unterschreiten.

Liegt das beantragte Vorhaben auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Wo und bis wann sind die Projektanträge einzureichen?

Die vollständigen Antragsunterlagen können ab sofort an das
Landesamt für Soziales und Versorgung
Dezernat 53 „Zuwendungen soziale Infrastruktur“
Postfach 10 01 23
03001 Cottbus

gerichtet werden.

Ansprechpartnerin im LASV im Bereich der Mädchenarbeit, zur Umsetzung der Ziele des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms des Landes Brandenburg ist Frau Anika Kuschka (Tel: 0355/2893-163; E-Mail: anika.kuschka@lasv.brandenburg.de).

Ansprechpartnerin im LASV zur Stärkung der Frauenzentren ist Frau Diana Wilde (Tel: 0355/2893-467; E-Mail: diana.wilde@lasv.brandenburg.de).

Wie wird über die Förderung eines Projektantrages entschieden?

Über den Projektantrag wird in einer angemessenen Frist entschieden und ein Bescheid erteilt.

Die Entscheidung, ob ein eingereichtes Projekt gefördert wird, trifft das LASV als Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen in Abstimmung mit dem MSGIV.

Entscheidungskriterien sind dabei die inhaltlichen Schwerpunkte, Zielsetzungen und Zielgruppen, der innovative Ansatz, die Öffentlichkeitswirksamkeit und Nachhaltigkeit, eine Vielfalt der Projektträger, eine ausgewogene Verteilung der Projektstandorte, die Übereinstimmung von Inhalt und Methoden.